

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen im Namen der kommunalen Verbände bestens. Wir haben den Entwurf auch der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Vormundschaft und der Bernischen Ortspolizeiverordnung zur Stellungnahme unterbreitet und deren Bemerkungen in unsere Stellungnahme aufgenommen. Es ergeben sich zum Entwurf die folgenden Bemerkungen.

Art. 4

- Unter Bst. a ist die Wendung „...und befolgen seine Anordnungen“ zu streichen. Die Gemeinden sind dem Kanton grundsätzlich nicht hierarchisch unterstellt, wenn es um das operative Geschäft geht. Der Kanton hat das aufsichtsrechtliche Instrumentarium gemäss Gemeindegesetz zur Verfügung, um fehlerhafte Gemeinden zur Ordnung zu rufen. Ein Weisungsrecht steht hingegen dem Kanton nicht zu.
- Bst. f: Hier wäre wohl eher zu regeln, dass die Gemeinden ein Verzeichnis der gemeldeten Personen führen, die einer ausländerrechtlichen Bewilligung bedürfen. Der Wortlaut gemäss Entwurf auferlegt der Gemeinde eine Pflicht, die sie bei fehlender Anmeldung der fraglichen Personen gar nicht erfüllen kann.
- Bst. h: Diese Bestimmung ist sehr allgemein gehalten und steht mit der kritisierten Bestimmung von Bst. a im Zusammenhang.
- Bst. i: Hier ist sicherzustellen, dass den Gemeinen bei Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Aufgaben keine Datenschutzargumente entgegengehalten werden können. Generell ist der vorgesehene Datenfluss zwischen Kanton und Gemeinden und umgekehrt noch einmal bezüglich der datenschutz-rechtlichen Zulässigkeit zu überprüfen.

Art. 5

Abs. 2 erscheint unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips zu allgemein. Es wäre näher auszuführen, worin diese Weisungen bestehen können. Zudem wäre auszuführen, dass es um „fachliche“ Weisungen geht.

Art. 7

- *Abs. 2:* Hier ist sicherzustellen, dass sowohl aus fachlichen wie auch aus organisatorischen Gründen ausschliesslich diejenigen vorläufig Aufgenommenen (die sich *weniger* als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten) die in direkter Linie mit einer vorläufig aufgenommenen Person (die sich *länger* als sieben Jahre in der Schweiz aufhält) verwandt sind und in einer Hausgemeinschaft zusammen wohnen, als Einheit nach SKOS-Richtlinien zu unterstützen sind.
- *Abs. 4:* Dieser Katalog erscheint zu eng gefasst. Der Ausschluss von der Sozialhilfe müsste auch bei renitentem Verhalten gegenüber anderen Behörden oder beispielsweise auch bei Fällen häuslicher Gewalt (auch wenn hier die Bst. d und e noch nicht erfüllt sind) möglich sein. Die Ausschluss-Tatbestände sind diesbezüglich weiter zu fassen. Unter Umständen könnte Bst. e weiter gefasst werden, indem „erheblich oder wiederholt“ gestrichen würde. Der Entscheid muss in jedem Fall verhältnismässig sein, es braucht keine allzu einschränkenden Tatbestandsmerkmale, eine offene Formulierung erscheint hier angezeigt. Sollte ein Bedarf nach einer Konkretisierung der Ausschlussgründe bestehen, würden wir diesbezüglich gerne mitwirken.
- *Abs. 5:* Grundsätzlich obliegt die Zuständigkeit zur Ausrichtung von Sozialhilfe an vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, den Gemeinden. Wie im Vortrag richtigerweise ausgeführt wird, erkennen die Gemeinden das Vorliegen eines „Ausschlussgrundes“ nach Art. 7 Abs. 4. Es ist nicht einzusehen, wieso nicht die Gemeinden den Ausschluss verfügen, welcher dann auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden kann. Die Gemeinden sind im vorliegenden Fall nicht nur Vollzugsgehilfen des Kantons im Rahmen einer kantonalen Zuständigkeit, sondern im Verfahren der Sozialhilfe primär zuständige Behörden. In der Verordnung wäre die Zuständigkeit des MIDI zur Anfechtung entsprechender kommunaler Verfügung aufzunehmen, damit der Kanton nicht der „Willkür“ kommunaler Entscheide (mit kantonalen Kostenfolgen) ausgeliefert ist.

Wir bitten Sie höflich, diesen Anliegen Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Verbände:

Daniel Arn

Verband Bernischer Gemeinden

Dr. Daniel Arn, Rechtsanwalt

Geschäftsführer

Kramgasse 70

3000 Bern 8

Tel.: 031 311 08 08

Fax: 031 312 24 64

daniel.arn@advokatur-afs.ch

www.begem.ch